

## **Satzung des Ortsverein Friedrichsfehn e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Ortsverein Friedrichsfehn e.V.

Er hat seinen Sitz in Friedrichsfehn.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist:

- a) sich der Kinder- und Jugendarbeit zu widmen und diese zu pflegen,
- b) Aufgaben der Umwelt- und Landschaftspflege wahrzunehmen und die Dorfverschönerung zu unterstützen,
- c) heimatliches Brauchtum und Kulturgut zu erhalten und zu pflegen,
- d) die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Heimatgedankens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Friedrichsfehn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor deren Anmeldung beim Amtsgericht, dem Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag, der mindestens Name und Anschrift des Antragstellers enthalten muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende, durch den Tod des Mitgliedes, durch Streichung oder durch Ausschluss. Die Streichung von der Mitgliedsliste kann auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Ortsvereins Friedrichsfehn e.V. im Ortsteil Friedrichsfehn der Gemeinde Edewecht mindestens zwei Wochen vorher. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel der Vereinsvorsitzende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss bedürfen  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und, sofern kein Einspruch erfolgt, zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bericht des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Änderung bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- d) Wahlen,
- e) Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (gem. § 26 BGB)
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand (erweiterter Vorstand)**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem /der Schriftführer/in
- d) der/der stellv. Schriftführer/in
- e) dem / der Kassenwart/in
- f) dem /der stv. Kassenwart/in
- g) und bis zu 7 Beisitzern/innen

(2) Die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1, a- g) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorsitzende, der/ die Schriftführer/in und der/ die Kassenwart/in werden in geraden Jahren, die jeweiligen Stellvertreter/innen in ungeraden Jahren gewählt.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.